
CORONA COVID-19-Krisenbewältigung Teil 2 oder wann darf man aus der Wohnung?

Description

Date Created

16.03.2020

Meta Fields

Inhalt : Heute Nacht wurde die Verordnung ([BGBl. II Nr. 96/2020](#)) erlassen, die den Aufenthalt im Freien regelt. Es gelten folgende Grundsätze: Das **Betretten Öffentlicher Orte ist grundsätzlich verboten**. Es gibt **Ausnahmen, d.h. ein Betreten Öffentlicher Ort ist zulässig**,

- wenn es zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist;
- wenn es der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dient;
- wenn es zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn es für berufliche Zwecke erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn Öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur für dieser Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wobei bei der Benutzung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.